

Belehrung nach § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz

Bevor ich Herrn **Rechtsanwalt Andreas Martin**, Löcknitz/ Berlin/ Stettin mit meiner Prozessvertretung in der

Arbeitsrechtssache

.....

wegen

beauftragt habe, wurde ich von ihm darüber belehrt, dass ich im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch im Falle des Obsiegens die Rechtsanwaltsgebühren selbst zu tragen habe, und dass ich selbst keinen Aufwendungsersatz für Zeitversäumnisse beanspruchen kann, da eine Kostenerstattungspflicht durch den Gegner gesetzlich ausgeschlossen ist.

Nachfolgende Regelung des § 12 a Arbeitsgerichtsgesetzes

„In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.“

habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift